Familienrecht

Fragen eines Baufinanzierungsberaters:
1. Genügt es, wenn 1 Ehegatte nur den Kreditvertrag für die Baufinanzierung unterschreibt?
2. Genügt es, wenn 1 Ehegatte nur die Sicherheitenbestellung (z.B. Grundschuld) unterschreibt?

Die Schlüsselgewalt oder „wer die Hosen anhat“

Dahinter verbirgt sich die Frage: „Welche Geschäfte kann ein Ehegatte alleine tätigen, ohne den anderen um Erlaubnis bitten zu müssen?“

Normalerweise sind beide Ehegatten bei Geschäftsabschlüssen „wechselseitig vertretungsbefugt“, d.h. derjenige Ehegatte, der das Geschäft nicht mit abschließt wird automatisch **mitverpflichtet** und **haftet** als sog. Gesamtschuldner mit. Doch ab wann gilt das nicht mehr?

Fall 1:

Gerda und Hans haben geheiratet. Gerda übt keinen Beruf aus, ist den ganzen Tag über als Hausfrau zu Hause und verdient kein Geld. Das Geld verdient Hans bei harter Arbeit als Maurer. Da Gerda den ganzen Tag über langweilig ist, kauft sie im Internet einen teuren Dyson Staubsauger für 899,00 €. Als die Rechnung kommt ist der sparsame Hans entsetzt. Der Kauf des teuren Staubsaugers war mit Ihm nicht abgesprochen. Hans will den Staubsauger deshalb nicht bezahlen.

Fall 2:

Hans ist ein alter Motorrad-Fan. Er träumt von einer echten Harley. Leider reicht das Geld, welches Hans verdient kaum aus, um monatlich etwas zu sparen. Hans wünscht sich aber unbedingt eine Harley. Ohne seine Frau einzuweihen, nimmt er bei der Hausbank einen Kredit auf und kauft die 40.000,00 € teure Harley. Als Hans Gerda die Harley freudestrahlend präsentiert ist sie geschockt und verlangt eine Rückgängigmachung des Kaufs und der Kreditaufnahme.

In welchem Fall muss der Gegenstand bezahlt werden und kann der Kauf nicht Rückgängig gemacht werden? → **Fall 2**

§1357 BGB [Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs]
(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet,

angemessen =	**alles was zur Haushaltsführung gehört bzw. Geschäfte des Alltags, über welche sich die Ehegatten nicht notwendigerweise absprechen müssen (Lebensmittel, Hausrat, einzelne Einrichtungsgegenstände, Kleidungsstücke)**
nicht angemessen =	**alles was i.d.R. gemeinsam besprochen werden sollte (z.B. Baufinanzierung) → nur gültig, wenn sich beide Ehegatten ausdrücklich dazu verpflichtet haben (= bei unterschreiben Kreditvertrag) → ähnlich beschränkte Geschäftsfähigkeit → Wirksamkeit ist von der Genehmigung (nachträglichen Zustimmung) des Ehegatten abhängig**

Die Schlüsselgewalt gilt nicht bei **Verlobten** oder **nichtehelichen Lebensgemeinschaften** (= Partnerschaften zwischen Mann und Frau ohne Trauschein). Sie gilt jedoch bei eingetragenen Lebenspartnerschaften bzw. der „Ehe für alle“, d.h. bei Partnerschaften zwischen **Gleichgeschlechtlichen** , die vor dem Standesbeamten geschlossen wurden und beim Standesamt eingetragen sind! Auch in anderen Bereichen sind eingetragene Lebenspartnerschaften mit einer Ehe gleichgestellt (z.B. Güterrecht oder Erbrecht). Es gilt das LPartG (Lebenspartnerschaftsgesetz)[1].

Mann + Mann

Frau + Frau

[1] neu seit 1.10.2017: Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts und §1353 BGB

Die Güterstände (Güterrecht)

Die Ehepartner besitzen häufig vor der Eheschließung Vermögen in Form von Geld (Bargeld, Sparbuch, Aktien, usw.) und Gegenständen (Haus mit Grundstück, Auto, usw.) welches sie in die Ehe mit einbringen. Folgende Fragen stellen sich jedoch hierbei:

- Wird das eingebrachte Vermögen Miteigentum des anderen Ehepartners?
- Wie verhält es sich mit Vermögen, dass ein Ehepartner während der Ehe erwirbt? Wird dies Miteigentum des anderen Ehepartners?
- Was passiert bei Scheidung? Findet hier ein Ausgleich zwischen beiden Ehepartnern statt?

Je nachdem, welchen Güterstand die Ehepartner bei Eheschließung vereinbaren werden obige Fragen unterschiedlich behandelt.

Güterstände

nach Heirat automatisch ohne besondere Vereinbarung	per notariellem Ehevertrag	per notariellem Ehevertrag
Zugewinngemeinschaft **(gesetzlicher Güterstand)**	**Gütertrennung**	**Gütergemeinschaft**
• jeder bleibt Alleineigentümer seines Anfangsvermögens und des während der Ehe selbst erworbenen Vermögens (Zugewinn) • jeder kann sein Vermögen selbst verwalten und darüber verfügen • Ausnahme - keine eigenmächtigen Verfügungen über Gegenstände des gemeinsamen Haushalts - keine Verfügungen über das eigene Gesamtvermögen ohne Einwilligung des Partners	• jeder bleibt Alleineigentümer seines Anfangsvermögens und des während der Ehe selbst erworbenen Vermögens (Zugewinn) • jeder kann sein Vermögen selbst verwalten und darüber verfügen • keine Ausnahmen	• das von jedem eingebrachte und während der Ehe erworbene Vermögen wird gemeinschaftliches Eigentum (Gesamtgut) • über das Vermögen können nur beide gemeinsam verfügen (im Ehevertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden; Verfügungen über Gesamtgut jedoch immer

nur gemeinsam)
- sog. Sondergut (nicht übertragbare Rechte) oder Vorbehaltsgut (bewusst vom Gesamtgut ausgenommene Gegenstände) bleiben immer im Alleineigentum und unter der alleinigen Verfügungsgewalt des jeweiligen Ehegatten

Beantworte zu obigen Güterständen folgende Fragen:

1. Gerda und Hans heiraten. Eine besondere Vereinbarung über die in die Ehe mitgebrachten Vermögensgegenstände treffen sie nicht. Welchen Güterstand sind sie eingegangen?
   Zugewinngemeinschaft bzw. gesetzlicher Güterstand

2. Gerda und Hans leben in einer sog. Zugewinngemeinschaft. Vor der Ehe hat Hans ein Sparbuch mit 50.000,00 € sowie einen Audio A4 (Wert: 25.000,00 €). Das Auto wird zum Familien-Pkw und regelmäßig von beiden benutzt. Gerda hat bereits vor der Ehe einen Bauplatz (Wert: 100.000,00 €). Derzeit wohnen Gerda und Hans in Miete. Hans hebt 1.000,00 € von seinem Sparbuch ab und kauft sich eine Digitalkamera. Ferner verpfändet Hans den Audi A4 als Sicherheit für einen Kleinkredit, den er bei einer Bank aufnimmt. Gerda will ihren Bauplatz zu Geld machen, um sich teuren Brillantschmuck zu kaufen. Beurteile die zuvor genannten Verfügungen von Hans und Gerda!
   1.000,00 €-Verfügung i.O., da Hans über sein Vermögen allein verfügen kann und es nicht sein gesamtes Vermögen darstellt

   die Verpfändung des Audi A4 durch Hans ist nicht i.O., da es sich hier um einen Gegenstand des gemeinsamen Haushalts handelt (Familien-Pkw) → Gerda muss hier zustimmen

   verkauf des Bauplatzes nicht i.O., da er das gesamte Vermögen von Gerda darstellt → sie bräuchte hier die Zustimmung von Hans, auch wenn sie dieses Vermögen normalerweise allein verwalten darf

3. Es gilt die gleiche Situation wie unter 2., allerdings haben Gerda und Hans vor dem Notar per Ehevertrag die Gütertrennung vereinbart. Beurteile nun die Verfügungen von Hans und Gerda!
   1.000,00 €-Verfügung i.O.

   im Falle einer Gütertrennung kann der Audi A4 auch nicht Familien-Pkw werden → somit ist eine Verpfändung für einen Kredit i.O.

   der Verkauf des Bauplatzes ist i.O., im Falle von Gütertrennung kann jeder tun und lassen was er will, Hans kann daran nichts ändern

4. Es gilt die gleiche Situation wie unter 2., allerdings haben Gerda und Hans Gütergemeinschaft vereinbart. Gerda hat überdies im notariellen Ehevertrag festlegen lassen, dass der Bauplatz als Vorbehaltsgut behandelt werden soll. Hans hat überdies ein lebenslanges Wohnrecht im Haus seiner Eltern, welches auf niemanden übertragbar ist. Dies ist schriftlich im Grundbuch des Elternhauses vermerkt (Sondergut). Hans will dieses ihm zustehende Wohnrecht nun löschen lassen, da er ja jetzt fest mit Gerda verheiratet ist. Gerda ist der Meinung, das er dies nicht tun sollte. Beurteile nun die Verfügungen von Hans und Gerda!

   die 1.000,00 €-Verfügung können Hans und Gerda nur gemeinsam tätigen

ebenso kann nur gemeinsam der Audi A4 als Kreditsicherheit verpfändet werden

da der Bauplatz als Vorbehaltsgut behandelt wird, kann Gerda ausnahmsweise damit tun und lassen, was sie will → Verkauf i.O. ohne das Hans etwas daran ändern kann

auch im Hinblick auf die Lösung des Wohnrechts kann Gerda nichts unternehmen; das Wohnrecht ist als Sondergut gekennzeichnet → Hans kann damit tun und lassen was er will